

Schulordnung

Berufsfachschule für Logopädie

1. Geltungsbereich

In der Schulordnung werden sowohl allgemeine als auch spezielle Fragen zum Schulbetrieb geregelt. Diese Schulordnung gilt für alle Berufsfachschulen für Logopädie der WBS SCHULEN gGmbH. Grundlagen dieser Schulordnung sind die entsprechenden bundes- und landesrechtlichen Vorgaben.

Die im Folgenden gewählte männliche Darstellungsform dient lediglich der Vereinfachung und der besseren Lesbarkeit; männliche und weibliche Personen sind selbstverständlich gleichermaßen gemeint. Wir bitten um Ihr Verständnis.

2. Organisationsstruktur

Die Umsetzung des Bildungsauftrages erfolgt im partnerschaftlichen Einvernehmen zwischen Schülern, Eltern, Lehrern und der Schulleitung.

2.1 Verantwortlichkeiten

- Schulleiter
- stellvertretender Schulleiter
- Fachbereichsleiter
- Klassenleiter
- Lehrer
- Organisationsassistent/Schulsekretär
- Einrichtungen der praktischen Ausbildung

2.2 Schülervertretung

Die Schüler haben Pflichten und Rechte bei der Mitgestaltung der Ausbildung. Jede Klasse wählt einen Klassensprecher und stellvertretenden Klassensprecher.

Weitere Formen der Mitwirkung werden den Schülern zu Beginn des Schuljahres bekannt gegeben.

2.3 Elternvertretung

Bei gegebener Altersstruktur der Schüler werden Elternvertreter gewählt.

3. Aufnahmeverfahren

3.1 Zugangsvoraussetzung

Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung ist, dass der Bewerber in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes geeignet ist sowie:

1. der Realschulabschluss oder ein anderer als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss oder eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluss erweitert, oder
2. der Hauptschulabschluss oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss, sofern eine erfolgreich abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung erfolgte.

3.2 Anmeldung

Dem Antrag auf Anmeldung sind vom Bewerber beizufügen:

- a) ein Lebenslauf mit Foto und Unterschrift
- b) beglaubigte Kopie über den Schulabschluss und ggf. Berufsabschluss
- c) Nachweis der gesundheitlichen Eignung, phoniatrisches Gutachten wird empfohlen
- d) polizeiliches Führungszeugnis

3.3 Qualitative Bewerberauswahl

Das Auswahlverfahren ist transparent zu gestalten.

Das Verfahren ist mit der Unterzeichnung der notwendigen Verträge abgeschlossen. Schriftliche Mitteilungen werden an die im Schulvertrag genannte Adresse des Schülers gesandt. Eine Änderung dieser hat der Schüler unverzüglich anzuzeigen.

4. Durchführung der Ausbildung

4.1 An- und Abwesenheit

Die Schüler sind verpflichtet, regelmäßig an der schulischen und praktischen Ausbildung teilzunehmen.

Die Fehlzeiten sind nach bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist Grundlage für die Prüfungszulassung.

Die Schüler verhalten sich entsprechend der ausgehändigten Belehrung (FB G10.7).

In begründeten, wichtigen Ausnahmefällen kann eine Freistellung beim Klassenlehrer oder bei der Schulleitung beantragt werden. Diese Gründe können sein: Wohnungswechsel, Eheschließung, Ehejubiläum des Schülers/Eltern/Schwiegereltern, Eheschließung des Kindes, schwere Erkrankung des Ehegatten/Lebenspartners, Niederkunft der Ehefrau/Lebenspartnerin, Ableben des Ehegatten/Lebenspartners/Kindes/Eltern/Schwiegereltern, Ausübung öffentlicher Ämter, Teilnahme an religiösen Festen.

Bei unentschuldigtem Fehlen erfolgt keine Prüfungszulassung.

4.2 Ausbildungsablauf

4.2.1 Lehrpläne, Studentafeln

Für die Berufsfachschulen gilt die Studentafel nach bundes- und landesrechtlichen Vorgaben.

Die Schüler erhalten zum Schuljahresbeginn Informationen zu den Lehrinhalten.

4.2.2 Stundenplan

Der Stundenplan wird den Schülern rechtzeitig bekannt gegeben und im öffentlichen Bereich ausgehängt.

4.2.3 Unterrichtszeit

Der theoretische Unterricht findet in der Regel montags bis freitags in der Zeit von 8:00 bis 15:15 Uhr statt. Er darf 40 Stunden in der Woche nicht überschreiten.

4.2.4 Öffnungszeiten der Schule

Die Schule ist montags bis freitags von 7:30 bis 16:00 Uhr geöffnet.

4.3 Leistungsnachweise

Im Verlauf der Ausbildung müssen regelmäßig praktische, schriftliche und mündliche Leistungen erbracht werden. Der Umfang der Leistungsbewertung wird durch den Notenbeschluss geregelt.

Erteilte Noten sind den Schülern grundsätzlich mitzuteilen und zu begründen.

Versäumt ein Schüler einen Leistungsnachweis entschuldigt, hat er die Pflicht, die Art und Weise des zu erbringenden Leistungsnachweises mit dem jeweiligen Fach- bzw. Klassenlehrer zu klären. Kommt der Schüler dieser Pflicht nicht schnellstmöglich nach, so wird diese nicht erbrachte Leistung mit der Note 6 bewertet. Versäumt ein Schüler einen Leistungsnachweis unentschuldigt, so wird die nichterbrachte Leistung mit der Note 6 bewertet.

Die Schule erteilt Halbjahresinformationen, im letzten Ausbildungsjahr ein Halbjahreszeugnis und Jahreszeugnisse. Es werden auch Abgangszeugnisse vergeben.

4.4. Versetzung

Die Versetzung ist zu versagen, wenn

1. die Leistungen in mindestens einem Fach mit der Jahresnote „ungenügend“ bewertet wurden,
2. die Leistungen in mehr als einem Fach mit der Jahresnote „mangelhaft“ bewertet wurden oder
3. aufgrund einer nicht ausreichenden Zahl von Leistungsnachweisen eine Jahresnote in mindestens einem Fach nicht gebildet werden kann oder
4. die Höhe der Fehlzeiten eine Prüfungszulassung ausschließt.

Ein Schüler, der nicht versetzt oder zur Abschlussprüfung zugelassen wurde, kann die jeweils letzte Klassenstufe wiederholen, wenn er während seiner Ausbildung nicht bereits eine Klassenstufe wiederholt hat.

4.5 Prüfungsverfahren

Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses entscheidet auf Antrag des Schülers über die Zulassung zur Abschlussprüfung. Die Abschlussprüfung beinhaltet einen mündlichen, schriftlichen und praktischen Teil. Die Vorbereitung und Durchführung der Abschlussprüfung erfolgt nach bundes- und landesrechtlichen Vorgaben.

Der Prüfungsausschuss setzt das Prüfungsergebnis unter Berücksichtigung der Prüfungsleistungen fest.

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn jeder der drei Prüfungsteile mindestens mit ausreichend bewertet worden ist.

Jeder Teil der Prüfung kann zweimal wiederholt werden, wenn er mit der Note mangelhaft oder ungenügend bewertet worden ist. Hat der Prüfling alle Teile zu wiederholen, wenn er an weiterer Ausbildung

teilgenommen hat, so verlängert sich der Schulvertrag höchstens um 12 Monate.

Unterlässt ein Schüler die Prüfungsteilnahme ohne genehmigten Rücktritt, so gilt der betreffende Teil der Prüfung oder die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

Die Rücknahme einer Prüfungsentscheidung wegen Täuschung ist bis drei Jahre nach Abschluss der Prüfung zulässig.

4.5 Abschlüsse

Die Schüler erhalten von der Berufsfachschule nach bestandener staatlicher Prüfung ein Prüfungszeugnis.

Die zuständige Landesbehörde stellt bei Vorlage der Voraussetzung gemäß Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie die Erlaubnisurkunde zur Führung der Berufsbezeichnung „Logopäde“ aus.

4.6 Erfolgsstatistik

Zur internen und externen Erfolgskontrolle werden Vermittlungsdaten der Schüler anonymisiert ausgewertet. Zur Erhebung wird der Schüler von der WBS kontaktiert.

5. Ordnungsmaßnahmen

Verstöße gegen die Schulordnung können über Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen geahndet werden. Vor einer Ordnungsmaßnahme ist der Schüler zu hören. Bei groben Verstößen kann der Schulleiter den Schüler der Schule verweisen.

6. Haftung/Versicherungsschutz

Schüler und ggf. deren gesetzliche Vertreter haften für die von ihnen während der Ausbildung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Personen- oder Sachschäden in Anwendung des bürgerlichen Rechts.

Bei der Begehung von Straftaten auf dem Gelände des Schulstandortes und bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes entscheidet der Schulleiter über eine mögliche Strafanzeige. Die Schule übernimmt keine Verantwortung bei Verlust oder Beschädigung von persönlichen Sachen auf dem Gelände des Schulstandortes und bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes.

Die Schüler sind über die Berufsfachschule und ggf. den Ausbildungsbetrieb unfall- und haftpflichtversichert. Im Schadensfall ist der Schüler verpflichtet spätestens nach 3 Werktagen der Schule eine schriftliche Meldung abzugeben.

7. Inkrafttreten der Schulordnung

Die Schulordnung tritt am 01.09.2014 in Kraft. Die Schulordnung ist allen Schülern und Lehrern der Schule bekannt zu machen.

**WBS TRAINING SCHULEN gemeinnützige GmbH,
September 2014**